

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juni 2013

Nr. 2013/961

Oensingen: Änderung Gestaltungsplan „VEBO“

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Gestaltungsplanes „VEBO“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Für das Gebiet der VEBO in Oensingen besteht ein rechtsgültiger spezieller Bebauungsplan (heute Gestaltungsplan) aus dem Jahr 1979 (RRB Nr. 7122 vom 30. November 1979). Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3546 vom 3. November 1992 wurde der Gestaltungsplan im Bereich des Verwaltungs- und Werkstattgebäudes angepasst, um eine Aufstockung auf drei Geschosse zu ermöglichen. Nun beabsichtigt die VEBO, das bestehende 1-geschossige Mehrzweckgebäude mit einem pavillonartigen Anbau zu erweitern. Weiter sollen das bestehende Internat und das Wohnheim mit einem Nottreppenhaus ergänzt werden. Für diese beiden Massnahmen ist eine Änderung des Gestaltungsplanes „VEBO“ notwendig.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 22. Februar 2013 bis zum 25. März 2013. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Änderung des Gestaltungsplanes „VEBO“ am 18. Februar 2013 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Gestaltungsplanes „VEBO“ der Einwohnergemeinde Oensingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00, zu bezahlen.

- 3.4 Die Änderung des Gestaltungsplans liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümerin. Die Einwohnergemeinde Oensingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin zu verteilen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>1'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/jb) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit 6 gen. Plänen (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Einwohnergemeinde Oensingen, Abteilung Bau, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

Baukommission Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

Planungskommission Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

Architektengruppe Olten AG, Aarauerstrasse 50, 4600 Olten

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung Änderung Gestaltungsplan „VEBO“)